



PERSONALVORLAGE

Z 1

Tagesordnungspunkt: 3

**Personalwesen;
Gewährung von Dienstbefreiung für Beamte des Landkreises Erding**

Anlage(n):
§ 10 BayUrlMV

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Harald Wirth

Tel. 08122/58-1110
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 26.01.2021
Az.:

Kreisausschuss am 01.03.2021

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:



Vorlagebericht:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d) bb) Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (Bay UrlMV) erhalten Beamte bis zu 4 Arbeitstage je Kind im Kalenderjahr Dienstbefreiung für die Betreuung erkrankter Kinder.

Nach § 10 Abs. 3 UrlMV kann dieser Anspruch regulär auf 10 Tage analog § 45 SGB V (gesetzliche Regelung für Beschäftigte) erweitert werden. Dies wurde und wird bis dato so gehandhabt.

Durch die coronabedingte Ausweitung des § 45 SGB V (20 Arbeitstage je Kind auch bei Schulschließungen) bis 31.12.2021 wurde nun der Anspruch für Beschäftigte erhöht.

Dies führt am Landratsamt Erding zu folgender Situation:

Mitarbeiter Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern hat bereits im März 2020 Telearbeit sowie subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) für seine Beschäftigten und Beamten während generellen Schulschließungen gewährt. Aufgrund der damals vorhandenen Kindernotbetreuung an den Betreuungseinrichtungen wurde allerdings im 1. Lockdown von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht.

Die jetzige Situation und der Appell der Staatsregierung, Kindernotbetreuung nur im Ausnahmefall in Anspruch zu nehmen, führt jedoch aktuell zu einer gesteigerten Nachfrage.

Alternativ zu dieser Regelung teilte der Freistaat Bayern im Januar mit, dass auch die Inanspruchnahme der ausgeweiteten Regelung des § 45 SGB V sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamte des Freistaates Bayern Anwendung finden.

Mitarbeiter des Landkreises Erding

Für Tarifbeschäftigte des Landkreises Erding gilt § 45 SGB V unmittelbar (siehe oben).

Für Beamte des Landkreises Erding besteht die Möglichkeit („kann“), den gesetzlichen Anspruch für Tarifbeschäftigte über § 10 Abs. 3 UrlMV auf die Beamten zu übertragen.

Zusammenfassung:

Wer	Was	Wie lange	Kostenträger
Freistaat Bayern			
Beschäftigte	Telearbeit/Freistellung	Unbegrenzt	Freistaat Bayern
Beschäftigte	Freistellung/Kinderkrankengeld	20 Tage je Kind	Krankenkasse
Beamte	Telearbeit/Freistellung	Unbegrenzt	Freistaat Bayern
Beamte	Freistellung	20 Tage je Kind	Freistaat Bayern
Landkreis Erding			
Beschäftigte	Freistellung/Kinderkrankengeld	20 Tage je Kind	Krankenkasse
Beamte	Freistellung/Kinderkrankengeld	20 Tage je Kind	Landkreis Erding